



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Verschlossene Hauseingangstüren

Dürfen Hauseingangstüren von
Wohngebäuden abgeschlossen werden?

Antwort:

Wir empfehlen Hauseingangstüren sollten geschlossen, nicht verschlossen sein, um im Brand- bzw. Gefahrenfall den Treppenraum zügig verlassen zu können. Soweit das Sicherheitsbedürfnis der Bewohner durch zusätzliches Ab- bzw. Zuschließen der Hauseingangstür gewährleistet sein soll, können alternativ für das Öffnen abgeschlossener Hauseingangstüren sogenannte „Paniktürverschlüsse“ (DIN EN 1125) Verwendung finden.

Besucher sollten „kontrolliert“ das Gebäude über die Hauseingangstüren betreten können, z.B. durch eine Gegensprech- und Türöffner- Anlage.

Im Gefahrenfall sollte der Feuerwehr der gewaltfreie Zugang zum Gebäude ermöglicht werden. Hierzu verweisen wir auf die Option der Einrichtung eines „Feuerwehr Schlüsseldepot 1“. Ein entsprechendes Merkblatt ist unter nachfolgendem Link verfügbar: „[Merkblatt Feuerwehr-Schlüsseldepot 1 \(FSD 1\)](#)“.

Gegen das Abschließen der Hauseingangstüren gibt es keine gesetzlichen Regelungen, auch wenn dadurch die Arbeit der Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr zusätzlich erschwert wird.

Wegen der Einschränkung der Fluchtmöglichkeit wurde jedoch schon in gerichtlichen Einzelfallentscheidungen das Abschließen von Hauseingangstüren untersagt.

